

4. Vorstandsversammlungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Dem Kommandeur ist die aktive Garde unterstellt. Er leitet das Auftreten der Garde in der Öffentlichkeit. Aktive Mitglieder unterstehen dem Kommandeur ebenfalls, wenn sie innerhalb der Garde in der Öffentlichkeit (bei allen Veranstaltungen) auftreten. Ihm zur Seite steht der Spieß.
7. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich. Es muss hierzu eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Grund ist auf der Einladung zu vermerken. Die Abberufung ist nur möglich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
8. Dem Vorstand, nach § 11 Satz 3, obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des eventuellen Vermögens.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten und nur möglich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.

§ 13

Auflösung

Auflösung der Prinzengarde der Stadt Kempen

1. Die Prinzengarde der Stadt Kempen kann nur dann aufgelöst werden, wenn:
 - 1.1. Die Zahl seiner Mitglieder unter 20 gesunken ist und
 - 1.2. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden. Zu dieser Versammlung darf die Tagesordnung keinen zusätzlichen Tagesordnungspunkt enthalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderheim St. Annenhof, Oelstrasse 9, 47906 Kempen, welches dieses Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 23.01.1978 in Kraft. Änderungen haben die Mitgliederversammlungen im März 1981, April 1991, Mai 1995 und Mai 2012 beschlossen.

Der Vorstand des Vereins ist beauftragt, die Prinzengarde der Stadt Kempen zu geeigneter Zeit zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.